

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg01/267-269>

Rg **1** 2002 267 – 269

Christian Windler

Deutsche Grenzforschung

bürgerlichen Gesinnung«, so die zuständigen Behörden 1927 im Fall eines jüdischen Kapellmeisters an der Berliner Staatsoper mit österreichischem Pass, der um Einbürgerung ansuchte. Hier werden unangenehm vertraute Imagi-Nationen fassbar: Die Vorstellung von der »Abstammungsgemeinschaft« ist offenbar unter anderem deshalb wirksam, weil sie endlose Aporien erzeugt.

Die drei Studien zu Staatsbürgerschaft und Pass im 19. und 20. Jahrhundert fallen außerordentlich anregend aus, weil sie trotz gelegentlicher Überschneidungen die verschiedenen Aspekte ihres Themas jeweils unterschiedlich gewichten. Sie eröffnen der historischen Forschung ein neues Feld von zentraler Bedeutung: Die Geschichte der Bevölkerungserfassung ist weitgehend ungeschrieben. Studien zu ihren Frühformen im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit stehen bislang ebenso aus wie Arbeiten zum Transfer administrativer Techniken aus Europa in die Kolonien und umgekehrt – der Fingerabdruck etwa wurde zuerst im britisch verwalteten Indien und dann erst in Europa eingesetzt – und zu den Querverbindungen zwischen Kriminalistik, Polizeipraxis und Adminis-

tration. Bei allen Nuancen im Detail kommen alle drei Autoren zu dem Schluss, dass die Lockerung und teilweise Suspendierung der Ausweispflicht am Ende des 19. Jahrhunderts erheblich weniger ausgeprägt war, als es die Zeitgenossen wahrnahmen. Ebenso übereinstimmend verweisen sie auf die bedrückende Präsenz der Vergangenheit in der Migrationspolitik der Gegenwart. Staatsbürgerliche »Identität« lässt sich primär definieren als Zugang zu materiellen Ressourcen, als Zuteilungskriterium. Die zunehmende Demokratisierung in den letzten hundert Jahren hat die ausländische Wohnbevölkerung nur noch schärfer als politisch minderbemittelte Gruppe abgegrenzt. Ausländer sind (wie zu Bismarcks Zeiten) in den Systemen von Kranken-, Alters- und Invalidenversicherungen weiterhin benachteiligt. Die administrative Praxis von Aufenthaltsgenehmigungen und Einbürgerungsverfahren ist nach wie vor eher vom Primat des Politischen bestimmt als von rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien. Auf den Fluren der Ausländerbehörden hat das 19. Jahrhundert noch nicht geendet.

Valentin Groebner

Deutsche Grenzforschung*

Christoph Motsch untersucht in seiner von Hans Medick und Jan Peters betreuten Dissertation ein zunächst polnisches Krongut, die Starostei Draheim, die 1657 an den Großen Kurfürsten verpfändet, aber erst 1773 formell an das Königreich Preußen abgetreten wurde. Er fragt nach den Gründen, das politische Provisorium der Pfandherrschaft mehr als ein Jahrhundert lang

zu erhalten, und thematisiert an diesem Beispiel die Handlungsspielräume von Grenzgesellschaften gegenüber den Fürsten und deren Amtsleuten. Die Wiedereinlösbarkeit des Pfandbesitzes und die polnischen Reservatsrechte beschränkten die brandenburgisch-preußischen Herrschaftsbefugnisse und erlaubten es den lokalen Eliten, die Hohenzollern und die polnischen Könige

* CHRISTOPH MOTSCH, *Grenzgesellschaft und frühmoderner Staat. Die Starostei Draheim zwischen Hinterpommern, der Neumark und Großpolen (1575–1805)*, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 164), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2001, X, 486 S. ISBN 3-525-35634-X

gegeneinander auszuspielen. Die Mikroperspektive lässt die Beschränkungen fürstlicher Landesherrschaft greifbar werden. Absolut war allenfalls der hohenzollerische Herrschaftsanspruch; dessen praktische Umsetzung wurde durch die wechselseitigen Beziehungen zwischen fürstlicher Zentralsphäre und lokaler Gesellschaft geprägt. Aufgrund dieses Befundes kritisiert Motsch die Betrachtung preußischer Staatsbildung als »Erfolgsgeschichte«.

Er folgt dem Plädoyer seines Lehrers Hans Medick für eine »historische Sichtweise, die sich vom Rande und von den Grenzen sozialer, kultureller und politischer Gebilde auf diese selbst richtet« (7–8). Der Rezensent kann diese Vorliebe durchaus nachvollziehen. Umso mehr vermisst er, dass der Verfasser den vielleicht wichtigsten Pionier einer solchen anthropologisch angelegten Geschichte von Herrschafts- und Staatsgrenzen – Peter Sahlins¹ – an dieser Stelle nicht benennt (erst S. 28). Edith Saurer hätte es ebenfalls verdient, nicht nur im Anmerkungsapparat kurz erwähnt, sondern auch bei der Formulierung der Fragestellung berücksichtigt zu werden. Schließlich übergeht Motsch die besonders reichhaltige französische Bibliographie zur Geschichte von Herrschaftsgrenzen. Die Namen von Lucien Febvre und Daniel Nordman sucht man in seinem Buch vergeblich.²

Diese Marginalisierung außerdeutscher Forschungsperspektiven ist umso mehr zu bedauern, als die Studie dank der sorgfältigen Auswertung deutscher und polnischer Archivquellen durchaus dem Anspruch gerecht wird, Mikrogeschichte sei als »Erkenntnisperspektive« – nicht als ein auf kleine Untersuchungsgegenstände fixierter Zugriff – besonders geeignet, »die Verschränkung der ›großen‹ Herrschaft in Berlin und der ›kleinen‹ Herrschaft vor Ort zutage treten« zu lassen (9).

Die brandenburgisch-preußische Pfandherrschaft musste sich mit der großzügigen Privilegierung der bäuerlichen Bevölkerung – dem hohen Anteil an Freischulzen – ebenso abfinden wie mit den katholisch-polnischen Patronatsrechten. Angesichts der kurfürstlichen Versuche, höhere Abgaben durchzusetzen und ihre Privilegien zu mindern, appellierten die Freischulzen an den polnischen König als ihren Lehnsherrn. Nur um den Preis der Privilegienbestätigung konnte der Kurfürst sie dazu bewegen, ihn als obersten Lehnsherrn anzuerkennen.

Die konfessionelle Situation war zum Zeitpunkt der Übernahme der Pfandherrschaft durch das Nebeneinander einer fast ganz evangelischen Bevölkerung und einer katholischen Obrigkeit geprägt, welche die Zulassung lutherischer Pfarrer ablehnte. Bei der Herrschaftsübernahme im Jahre 1668 bestellte der Kurfürst einen reformierten Schlossprediger. Zugleich versuchten die brandenburgischen Amtsleute jedoch, sich mit dem katholischen Pleban in Tempelburg gut zu stellen, indem sie diesem zum Beispiel ein preußisches Salär gewährten. Der katholische Priester konnte noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die meisten Trauungen und Taufen der evangelischen Dorfbewohner des Amtes Draheim vornehmen. Trotz der Tendenz zu Konfessionalisierung und Durchstaatlichung wurden die konfessionellen Grenzen noch lokal ausgehandelt. Die Untertanen setzten die konfessionellen Zugehörigkeiten optional ein.

Die Verfestigung territorialer Grenzen wurde erst auffallend spät eine Sache der Landesherrschaft. Bis zur Übernahme der Pfandherrschaft durch den Kurfürsten war der Grenzverlauf zwischen Pommern und Polen fast ganz durch die lokalen herrschaftssichernden Maßnahmen der adligen Herren bestimmt worden. Nach 1668 versuchte der Kurfürst, Grenzkon-

1 PETER SAHLINS, *Boundaries: The Making of France and Spain in the Pyrenees*, Berkeley, Los Angeles, London 1989.

2 LUCIEN FÈBVRE, *Frontière: le mot et la notion*, in: DERS., *Pour une Histoire à part entière*, Paris: S.E.V.P.E.N. 1962, 11–24 (zuerst in: *Bulletin du Centre International de Synthèse*, app. à *Revue de Synthèse historique* 45, Juni 1928, 31–44); DANIEL NORDMAN, *Frontières de France. De l'espace au territoire, XVIe – XIXe siècle*, Paris: Gallimard 1998.

flikte durch landesherrliche Interventionen zu befrieden. Auch dabei sahen sich die kurfürstlichen Amtsleute jedoch gezwungen, die Bedingungen brandenburgischer Herrschaft vor Ort

mit Untertanen auszuhandeln, welche von der Vielfalt der Rechtszustände und Obrigkeiten zu profitieren wussten.

Christian Windler

Männererbe*

Karl Kaser formuliert in der vorliegenden Studie die These, dass das gleichberechtigte Männererbe in weiten Teilen des östlichen Europas die Struktur der dortigen agrarischen Gesellschaften nachhaltig geprägt hat. Er beginnt seine Darstellung um das Jahr 1500 und verfolgt die gesellschaftlichen Entwicklungen bis hinein in das zwanzigste Jahrhundert. Dabei sieht er in den spezifischen erbrechtlichen Regelungen bei der Bauern- und Hirtenbevölkerung dieser Großregion Europas ein Strukturelement, das die Haushaltskonstellationen, eine patriarchalisch bestimmte Familienideologie, familiäre Arbeitsorganisation und Verwandtschaftsbeziehungen sowie die Ordnung der jeweiligen Lebensphasen nachdrücklich mitbestimmte und dessen Folgen zum Teil bis in die Gegenwart nachwirken. Der Autor schlägt einen weiten Bogen, indem er das gesamte östliche Europa in den Blick nimmt und dabei auch auf vergleichende Blicke nach West- und Südeuropa nicht verzichtet. Damit entsteht ein grundlegendes Überblickswerk, das die Analysekategorie »Erbgewohnheiten« für eine vergleichende europäische Geschichte operationalisiert. Besonders hervorzuheben ist, dass sich der Autor der Gefahr einer Verfestigung der konzeptionellen Dichotomie zwischen dem »Osten« und dem »Westen« bewusst ist, wenn er ein so komplexes und eine Vielzahl von Lebensbereichen prä-

gendes Strukturelement wie den Erbfall zu einer Analysekategorie bei der Untersuchung unterschiedlicher Entwicklungswege in Europa macht. Er entgeht dieser Gefahr, indem er durch die differenzierte Darstellung der Erb- und Gesellschaftsstrukturen im östlichen Europa den Begriff des Ostens als Konstrukt einer westlich zentrierten Perspektive entlarvt, die ihren Untersuchungsgegenstand in unzulässiger Weise zu homogenisieren pflegt.

Bereits im ersten Kapitel drängt sich jedoch die Frage auf, ob hier nicht doch erneut – wenn auch auf reflektierter Grundlage – eine Ost-West-Dichotomie perpetuiert wird. Die Erbgewohnheiten in Europa betrachtend kommt Kaser zu einer Aufteilung des Kontinents in eine West- bzw. Osthälfte, die relativ identisch mit der Ausdehnung der Ostkolonisation bzw. der Spaltung in West- und Ostkirche ist. Die so entstandene Grenzziehung erscheint gerade auf den ostmitteleuropäischen Raum bezogen zu grob, wird dieser doch damit (bis auf wenige Ausnahmen) zu einem Teil Westeuropas, was die derzeitigen Kandidaten für die EU-Osterweiterung sicher freuen dürfte, jedoch zu wenig tiefenscharf ist, wenn es um die historische Analyse der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung dieser Region geht.

Das zweite Kapitel wendet sich einer genaueren Analyse des gleichberechtigten Männer-

* KARL KASER, Macht und Erbe. Männerherrschaft, Besitz und Familie im östlichen Europa (1500–1900), Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2000, 343 S., ISBN 3-205-98990-2